



Sie möchten sich im Rahmen der Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde dafür einsetzen, dass die Kölner Straßennamensschilder erläuternde Zusatzschilder erhalten?

Wen können Sie ansprechen?

Wenden Sie sich bitte schriftlich oder per E-Mail mit einem entsprechenden Textvorschlag an die folgende Stelle:

Stadt Köln
Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster
Zentrales Namensarchiv
Willy-Brandt-Platz 2
50679 Köln

oder an

strassennamen@stadt-koeln.de

Wie soll Ihr Textvorschlag aussehen?

Bei Straßennamen nach bedeutenden Persönlichkeiten sollte der Textvorschlag folgende Angaben enthalten:

- vollständiger Name (falls nicht bereits im Straßennamen enthalten)
- nach Möglichkeit Lebens- und Sterbedatum
- Kurzbeschreibung des Benennungsgrundes (z.B. „Schriftsteller“).

Wie geht es dann weiter?

Der Textvorschlag wird vom Zentralen Namensarchiv inhaltlich geprüft und mit dem jeweils zuständigen Bürgeramt der Stadt Köln abgestimmt. Bitte beachten Sie, dass sich selbst erklärende Straßenbezeichnungen (z.B. Gremberger Straße, Orchideenweg) keines Zusatzschildes bedürfen.

Wenn der Textvorschlag von allen zu beteiligenden Stellen als geeignet befürwortet wird, erhalten Sie vom Zentralen Namensarchiv die Freigabe, die Firma Debuschewitz mit der Fertigung des Schildes zu beauftragen.

Kontaktdaten: Debuschewitz Verkehrstechnik GmbH & Co. KG, Stollwerckstraße 32, 51149 Köln. Ansprechpartner: Herr Altan, z.altan@debuz.de

Selbstverständlich können Sie auch eine andere Firma damit beauftragen. Bitte achten Sie darauf, dass es sich um eine Fachfirma für Verkehrszeichen handelt und dass die Schilder nach den technischen Vorgaben des Bauhofes der Stadt Köln gefertigt werden.

Die Montage der Zusatzschilder übernimmt der Bauhof der Stadt Köln. Im Zentralen Namensarchiv erfahren Sie den für Sie zuständigen Mitarbeiter.

Welche Kosten kommen auf Sie zu?

Die **Fertigungskosten** für ein Zusatzschild belaufen sich pro Schild auf ca. 40,- Euro zuzügl. MwSt.

Als private Spenderin / privater Spender haben Sie die Möglichkeit, Beträge bis 200 Euro bei den Finanzbehörden - in der Regel durch Vorlage des Bareinzahlungsbelegs oder der Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts - geltend zu machen.